

# UniReport



## **Prüfungsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter in den Fächern Sozial- und Gesellschaftswissenschaften vom 18. Dezember 2015**

### **Genehmigt vom Präsidium am 8. Dezember 2015**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218), und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I, S. 238) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 27. November 2015 die nachstehende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 8. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Allgemeines**

In Ergänzung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (Verordnung) regelt diese Prüfungsordnung die Prüfungsanforderungen, die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Fächer Sozial- und Gesellschaftswissenschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung).

### **§ 2 Antragsfrist und einzureichende Unterlagen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung muss eigenhändig unterschrieben bis zum 15. Februar beim Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität – Studierendensekretariat – eingegangen sein.

(2) Neben den Unterlagen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung sollen dem Antrag beigefügt werden:

1. eine Erklärung über das Einverständnis mit einer Gruppenprüfung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung,
2. ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule und
3. ggf. Nachweise über ein beständenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit geprüft und mit entsprechenden Hinweisen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vorliegen. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen oder Bewerber, deren Anträge

nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder ohne die nach § 4 Abs. 3 der Verordnung erforderlichen Unterlagen eingegangen sind.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren nebst ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an, die von den fachlich betroffenen Hochschulen einvernehmlich benannt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine erneute Benennung ist möglich.

(2) Benennungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung (Lehrerinnen oder Lehrer, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter) können nur einstimmig erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds an die übrigen Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zwischen dem Versand der Ladung soll mindestens eine Woche liegen. Mit der Ladung sollen die Sitzungsunterlagen verschickt werden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss führt die Prüfung nach §§ 6 und 7 der Verordnung durch.

#### **§ 5 Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind geeignete Aufgaben und Fragestellungen nach Maßgabe des Anhangs. Gegenstand der mündlichen Prüfung können darüber hinaus Inhalte der früheren Berufstätigkeit oder eines gegenwärtigen Weiterbildungs- oder Gaststudiums sein, die für die in § 1 genannten Fächer relevant sind. Die Auswahl des Prüfungsstoffs erfolgt anhand der besonderen berufsbezogenen Erfahrungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 6 Zeugnis**

Ist die Prüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis nach der Anlage zu § 8 der Verordnung aus, bei dem als Studienbereich der gesamte Studienbereich nach § 2 Nr. 5 der Verordnung angegeben ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2015

Prof. Dr. Birgitta Wolff  
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anhang: Prüfungsanforderungen

### 1. Allgemeine Anforderungen

An allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erwartet:

- Inhaltstgetreue schriftliche Zusammenfassung sozialwissenschaftlicher Texte
- Systematische Interpretation sozialwissenschaftlicher Texte
- Elementares Verständnis englischsprachiger sozialwissenschaftlicher Texte
- Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von komplexen Sachverhalten und Argumenten
- Fähigkeit zur Erfassung, Darstellung und kritischen Würdigung anderer Standpunkte
- Grundlagen der Algebra und Statistik
- Grundverständnis der Aussagenlogik

### 2. Fachspezifische Anforderungen

Aus folgenden Bereichen können die genannten Schwerpunkte abgefragt werden:

#### 2.1. Soziologie

- grundlegende soziologische Begriffe und Konzepte
- Struktur und Wandel der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland
- Sozialisation in Familie, Schule und Beruf
- Soziale Integration und Exklusion
- Mitbestimmung und Mitwirkung (Partizipation) in der demokratischen Gesellschaft

#### 2.2. Politische Theorie und Ideengeschichte

- Kenntnis grundlegender politischer Begriffe und Konzepte
- Kenntnis grundlegender politischer Ideen

#### 2.3. Vergleichende Politikwissenschaft

- Grundzüge der jüngeren deutschen Geschichte
- Kenntnis zentraler gesellschaftlicher Akteure und Verfassungsorgane
- Kenntnis grundlegender gesellschaftlicher Konfliktlinien

#### 2.4. Internationale Beziehungen

- Grundkenntnisse Europäische Union
- Grundkenntnisse globale Konflikte und Globalisierung

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt. Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.